

Berlin, 23. Mai 2025

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

„Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028“ und Konsultation des Beschlussentwurfs der Bundesnetzagentur [Geschäftszeichen: GBK-25-02-1#1]

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Festlegungsentwurf bezüglich der „Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028“ Stellung zu nehmen.

A. Das Wichtigste in Kürze

- Es ist perspektivisch richtig, dass auch für Bestandsanlagen zu gegebener Zeit die vermiedenen Netzentgelte entfallen. Dabei gilt es jedoch, den Investitionsschutz zu wahren und entsprechende Übergangsfristen für die Anlagenbetreiber zu ermöglichen.
- Die im Festlegungsentwurf genannten Fristen zur Abschmelzung der vermiedenen Netzentgelte sind mit Blick auf den Investitionsschutz für zahlreiche Betreiber zu kurz. Wir schlagen Übergangsfristen von fünf bis zehn Jahren vor, wobei die bestehende Regelung bis zum Jahr 2030 beibehalten werden sollte.
- Für die Wirtschaft ist die zukünftige Ausgestaltung der Netzentgelte von zentraler Bedeutung. Daher sollten sich einzelne Regulierungsaspekte der Überarbeitung der allgemeinen Netzentgeltsystematik anschließen und nicht vorgelagert oder parallel durchgeführt werden.

B. Inhaltliche Ausführungen zum Abschmelzen der vermiedenen Netzentgelte

Es ist vorgesehen, die vermiedenen Netzentgelte ab 2026 schrittweise abzuschmelzen, sodass die Auszahlung zum 31. Dezember 2028 vollständig ausläuft. Dies spart laut Bundesnetzagentur (BNetzA) den Netznutzern in den Jahren 2026 bis 2028 in Summe ca. 1,5 Mrd. EUR. Die Regelungen zum Thema der vermiedenen Netzentgelte finden sich in § 18 StromNEV. Darin heißt es bisher, dass Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, vom jeweils regionalen Netzbetreiber ein Entgelt erhalten. Dieses Entgelt entspricht dem gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelt. Das Entgelt wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung beispielsweise über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) finanziert wird.

DIHK-Bewertung: Eine Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte kann zu einer verursachungsgerechteren und damit besseren Verteilung der Netzkosten beitragen, wenn der

Investitionsschutz gewahrt, Übergangsfristen angemessen ausgestaltet und die Versorgungssicherheit Berücksichtigung findet.

Eine vollständige Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte wird bei konventionellen Erzeugern, einschließlich KWK-Anlagenbetreibern, nicht kompensiert. Eine vollständige Abschaffung würde auch solche Anlagen treffen, die auch im heutigen Umfeld netzentlastend wirken (beispielsweise regelbare KWK-Anlagen). Es sollten daher auch Maßnahmen, wie beispielsweise zweiseitige und dynamische Einspeisenentgelte („negative“ und „positive“ Netzentgelte), geprüft werden, die zukünftig eine vergleichbare Anreizwirkung zur Netzentlastung erfüllen könnten. Da dies Gegenstand im Prozess der allgemeinen Netzentgeltsystematik ist, sollten Entscheidungen über ein Auslaufen vermiedener Netzentgelte nicht vorgelagert oder parallel dazu durchgeführt werden.

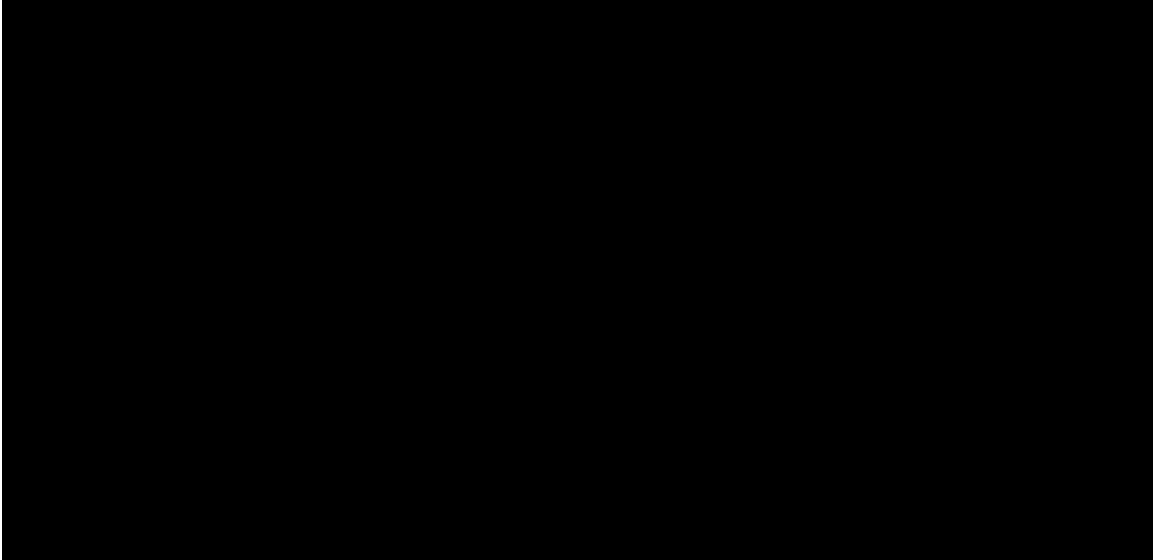
Die DIHK hat sich bereits vor zehn Jahren für die Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte bei Wind- und PV-Anlagen ausgesprochen. Hintergrund war die Annahme, dass nicht regelbare Erzeugungsanlagen den Netzbedarf nicht reduzieren, weshalb die Begründung zur Gewährung des Entgeltes nicht hinreichend gegeben war. Darüber hinaus unterstützt die DIHK auch weiterhin grundsätzlich die Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte bei bestehenden Anlagen, sofern diese eine angemessene Übergangsregelung erhalten.

Das kurzfristige Auslaufen der vermiedenen Netzentgelte für die Einspeisung aus dezentralen, regelbaren Erzeugungsanlagen bis 2028 stellt einen nachträglichen Eingriff in die Finanzierungsbasis von Bestandsanlagen dar und bedarf daher einer besonderen Rechtfertigung. Das gilt vor allem für KWK-Anlagen. Diese Rechtfertigung sehen wir nicht als gegeben an.

Vermiedene Netzentgelte waren Teil der Investitionskalkulation. Daher gibt es auch einzelne Unternehmen, die sich grundsätzlich gegen ein Auslaufen der vermiedenen Netzentgelte bei Bestandsanlagen aussprechen, wobei die Breite der Wirtschaft den Investitionsschutz bei einer angemessenen Übergangsfrist gewahrt sieht. Die aktuell vorgesehenen Übergangsfristen sind jedoch zu kurz. Wir schlagen vor, eine Übergangsfrist von 5 bis 10 Jahren in den Blick zu nehmen, wobei die bestehende Regelung mindestens bis 2030 fortgesetzt werden sollte, um den Anlagenbetreibern eine ausreichende Übergangsfrist zu ermöglichen.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten



b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.

Sie ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).